

## MFC Niederzier – Düren e.V.

### Flugleiterrichtlinien

Sinn dieser Richtlinien ist es zunächst, alle Mitglieder über die Aufgaben eines Flugleiters zu informieren. Es sollen Schadensfälle so weit wie möglich vermieden werden. Sollte es trotz alledem einmal zu einem Schaden kommen, so soll darüber hinaus ein Haftungsausschluß für den Verein und den jeweiligen Flugleiter erreicht werden. Die privatrechtliche Haftung der Flugleiter und des Vorstands wird durch die DMFV-Versicherung abgedeckt, soweit kein Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Prozesse wegen Unfällen haben gezeigt, dass die Opfer der Unfälle häufig versuchen, den jeweiligen Flugleiter und den Gesamtverein zur Haftung heranzuziehen. Eine Haftpflicht des Vereins kann aber nahezu ausgeschlossen werden, wenn der Verein nachweisen kann, dass eine genaue Flugleiterinstruktion stattgefunden hat und dass die Flugleiter ihr Amt auch ordnungsgemäß durchgeführt haben.

Ziel dieser Richtlinie soll nicht sein, dass jemand vor der Übernahme des Flugleiteramtes Angst bekommt. Es soll damit erreicht werden, dass sich jeder bei Amtsantritt über seine Rechte und Pflichten im Klaren ist und nicht mit einem Unsicherheitsgefühl sein Amt übernimmt.

Als Grundlage des Verhaltens der Flugleiter sind in unserem Verein zunächst zu nennen:

- Vereinssatzung
- Aufstiegserlaubnis
- Flug- und Platzordnung.

Die Vereinssatzung regelt bzgl. der Flugleiter insbesondere folgendes:

- Nur aktive Mitglieder können Funktionen im Verein übernehmen.
  - Grundsätzlich sind nur aktive Mitglieder berechtigt, den Modellflugsport auf dem Fluggelände des Vereins auszuüben.
1. Sicherheit hat Vorrang vor allen anderen Dingen.
  2. Der Flugleiter muß ein volljähriges, aktives Vereinsmitglied sein. Er hat sich mit der Aufstiegserlaubnis, der Vereinssatzung und der Flug- und Platzordnung vertraut zu machen und sie anzuwenden.
  3. Der Modellflugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden. Er muß körperlich und geistig in der Lage sein, das Flugeschehen zu überblicken, um erforderlichenfalls regelnd eingreifen zu können.
  4. Der Flugleiter darf selbst nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen, für die Einhaltung der Auflagen Sorge zu tragen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen.
  5. Auf dem Gelände ist vom Flugleiter ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind.
  6. Da das Fluggelände nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden darf, ist für Gastpiloten die Erlaubnis des Flugleiters erforderlich. Der Gastpilot hat den Frequenzuteilungsbescheid der RegTP, soweit erforderlich, sowie eine Haftpflichtversicherung für den Modellflug nachzuweisen. Er ist vom Flugleiter einzuweisen.
  7. Der Flugbetrieb beginnt bereits mit der Vorbereitung eines Modells zum Start. Die Eintragung des Flugleiters vor Beginn des Flugbetriebs ist unbedingt erforderlich, um Unklarheiten gar nicht erst aufkommen zu lassen.
  8. Der Flugleiter hat als Beauftragter des Vorstandes Hausrecht und fällt für den sicheren Flugbetrieb notwendige Entscheidungen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er kann bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften oder Anweisungen Verwarnungen oder Startverbot aussprechen.
  9. Anweisungen des Flugleiters sollen bestimmt, aber ruhig und in freundlichem Ton erfolgen.

10. Die eingesetzten Flugmodelle müssen nach Einschätzung des Flugleiters flugtauglich sein. Dazu gehört auch, dass keine unnötige Geräusentwicklung eintritt. Die eingesetzten Flugmodelle müssen leichter als 25 kg sein. Dabei handelt es sich um das Abfluggewicht. Es ist also im Zweifelsfall mit vollem Tank zu wiegen.
11. Raketen, Modelle mit Pulsotriebwerken, Feuerwerkskörper etc. sind auf unserem Modellfluggelände nicht erlaubt.
12. Auch die Piloten müssen flugtauglich sein. Es dürfen keine dauernden oder vorübergehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen vorliegen, die den Piloten an einer ordnungsgemäßen Steuerung seines Modells hindern. Es gilt die 0 Promille-Grenze!
13. Die Piloten sind auf die Grenzen des Luftraumes hinzuweisen.
14. Der Flugleiter hat die Piloten dazu anzuhalten, sich in Gruppe aufzuhalten. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass der Flugleiter alle Piloten im Blick hat und Anweisungen ohne Probleme von allen Piloten verstanden werden. Will ein Pilot oder Helfer zum Starten oder nach der Landung auf das Flugfeld gehen, so ist dies den anderen Piloten zur Kenntnis zu bringen.
15. Sind dem Flugleiter die Fähigkeiten eines Piloten nicht bekannt, so ist dieser nach seinen modellfliegerischen Fähigkeiten zu befragen.
16. Es fällt auch in den Aufgabenbereich des Flugleiters, das umgebende Gelände zu überwachen. Sollten sich Fußgänger, Tiere, Flugzeuge, Fahrzeuge etc. dem Flugbereich nähern, so müssen die Piloten darauf aufmerksam gemacht werden. Zuschauer dürfen sich nur im Zuschauerraum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.
17. Bleibt ein Hindernis im Gefahrenbereich, so ist nötigenfalls der Flugbetrieb vorübergehend einzustellen.
18. Sollte es zu einem Unfall kommen, ist mit Besonnenheit zu reagieren. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich im Vereinshaus. Bei Unfällen mit Personen- oder erheblichen Sachschäden ist der Flugbetrieb sofort einzustellen.
19. Das nächste Krankenhaus: Düren-Birkesdorf  
Tel.: 02421/805-0  
Das nächste Telefon Pförtner Eingang Tagebau Hambach  
Werksfeuerwehr Tagebau Hambach: 02428/950-0  
Polizei : 02461/110
20. Der 1. Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter sind umgehend zu benachrichtigen. Es muß ein Unfallbericht erstellt werden, aus dem Zeit, Ort, Schadenshergang, Schadensausmaß, beteiligte Personen und Zeugen hervorgehen.
21. Es ist ratsam, vor Aussagen gegenüber der Polizei, Staatsanwaltschaft oder Presse einen Anwalt einzuschalten. Gegenüber der Polizei und Staatsanwaltschaft genügt als erste Aussage die Angabe von Namen und Anschrift. Eine Sachverhaltsdarstellung wird später nachgereicht.
22. Wenn Flugbetrieb ohne Flugleiter durchgeführt wird, sind die erforderlichen Eintragungen im Flugleiterbuch vom Steuerer des Modells vorzunehmen.
23. Einwendungen und Widersprüche gegen getroffene Anweisungen des Flugleiters sind an den Vorstand zu richten.

Niederzier Düren, den 27.02.03

Der Vorstand